

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Rattenberg

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Rattenberg folgende 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS):

§ 1 Änderung und Neufassung von Vorschriften

(1) § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis	4 m ³ /h	50,15 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	125,38 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	200,60 €/Jahr
über	16 m ³ /h	250,75 €/Jahr.“

(2) § 9 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn)

bis	2,5 m ³ /h	50,15 Euro/Jahr
bis	6 m ³ /h	125,38 Euro/Jahr
bis	10 m ³ /h	200,60 Euro/Jahr
über	10 m ³ /h	250,75 Euro/Jahr.“

(3) § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

(4) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Rattenberg, 08.12.2017
Gemeinde Rattenberg


Schrüfl Dieter
1. Bürgermeister



Bekanntmachung:
Inkrafttreten:

08.12.2017
01.01.2018